

BO Nr. A 1876 – 26.08.2004

PfReg. D 7.9

Führung pfarramtlicher Sterberegister

Zur Ausräumung vorhandener Unklarheiten und zur Vereinfachung der statistischen Erhebungen, die für die Deutsche Bischofskonferenz durchzuführen sind, verfügen wir für die Führung pfarramtlicher Sterberegister Folgendes:

1. Katholische Bestattungen sind mit laufender Nummer in der Pfarrei einzutragen, von der aus sie vorgenommen wurden, unabhängig vom Wohnort, Sterbeort und Bestattungsort des / der Toten sowie unabhängig von der Pfarrei, zu der der / die bestattende Seelsorger/in gehört. Als Ort für die Eintragung ins Sterberegister gilt somit die ausführende Pfarrei, d. h. die Pfarrei, die mit der Durchführung der Bestattung betraut ist. In Zweifelsfällen sind Absprachen zwischen den Pfarrämtern zu treffen, damit jede Bestattung nur einmal mit laufender Nummer eingetragen wird.
2. Falls die ausführende Pfarrei gemäß 1. nicht die Pfarrei des letzten Wohnsitzes ist, kann in letzterer eine Eintragung ohne laufende Nummer erfolgen.
3. Einzutragen sind jeweils die Personalien des / der Verstorbenen und die Daten der Bestattung entsprechend den Rubriken des Sterberegisters.
4. Auch Urnenbestattungen mit kirchlicher Begleitung sind entsprechend der Regelung unter 1.-3. ins Sterberegister einzutragen. Als Bestattung gilt diejenige Feier, bei der eine kirchliche Amtshandlung stattgefunden hat. In der Regel ist dies die Verabschiedungsfeier, ansonsten die Beisetzung der Urne. Hat an beiden Terminen ein kirchlicher Amtsträger mitgewirkt, so ist der erste Termin einzutragen. Dem Eintrag ist die Bemerkung „Urnenbestattung“ hinzuzufügen.
5. Auch kirchliche Todeserklärungen sind entsprechend der Regelung unter 1.-3. ins Sterberegister einzutragen. Den sonstigen Daten entsprechend der Rubriken des Sterberegisters sind hinzuzufügen: das Datum und das Aktenzeichen der Todeserklärung sowie die kirchliche Stelle, die die Todeserklärung ausgestellt hat.
6. Wenn auf Wunsch der Eltern eine Tot- oder Fehlgeburt trotz fehlender staatlicher Bestattungspflicht kirchlich bestattet wurde, ist entsprechend der Regelung unter 1.-3. eine Eintragung im Sterberegister vorzunehmen. Als Name des Kindes wird der Name eingetragen, den die Eltern ihrem Kind gegeben haben, auch wenn das Kind nach staatlichem Recht keinen Namen erhalten hat.